

Mitgliedschaft und Beiträge

Mitgliederbeiträge, Anhang zu den Statuten

Mitgliedschaften	Kurzdefinition	Beitrag	Betrag
Neustarter	Neustarter sind Mikrounternehmen (<10 Vollstellen), welche sich in den ersten 5 Jahren des Aufbaus befinden.	Mitgliederbeitrag pro weitere Vollstelle freiwillige Darlehen (verzinslich)	CHF 240 pro Jahr CHF 50 pro Jahr
Fördermitglied	Fördermitglieder sind Personen, Unternehmen oder ehemalige Neustarter, die aktiv Förderaufgaben für Neustarter übernehmen.	Mitgliederbeitrag pro weitere Vollstelle freiwillige Darlehen (verzinslich)	CHF 340 pro Jahr CHF 50 pro Jahr
Gönnermitglied	Ein Gönnermitglied unterstützt das Netzwerk als Privatperson oder Unternehmen finanziell.	Gönnerbeiträge Darlehen (unverzinslich)	ab CHF 500 pro Jahr

Entscheid des Vorstands neustarter.net vom 25.4.2008
Entscheid der GV vom 8.4.2008
Entscheid des Vorstands neustarter.net vom 19.1.2007

Bankverbindung:

Basler Kantonalbank, Konto 40-61-4
CH08 0077 0016 5452 7227 7
Neustarter.net, Postfach 4005 Basel

Reglement Mitgliedschaft

1. Zweck

- Dieses Reglement beruht auf den aktuellen Statuten und regelt die unterschiedlichen Formen der Mitgliedschaft.

2. Antrag

- Ein Antrag auf Mitgliedschaft kann nur schriftlich, mit dem Antrags-Formular gestellt und allen nötigen Unterlagen und Angaben gestellt werden.
- Mit dem Antrag anerkennen die Antragsteller Reglemente und Statuten des Neustarter-Netzwerkes.
- Der Vorstand legt die Aufnahmekriterien fest und entscheidet über eine Aufnahme. Eine Ablehnung muss nicht formell begründet werden.

3. Neustarter-Mitglied

- Neustartermitglied kann eine Einzelfirma oder jur. Person (< 10 Vollstellen) innerhalb der ersten 5 Jahre nach dem Gründungsdatum werden.
- Das Neustarter-Mitglied geniesst spezielle Unterstützung im Rahmen der Aktivitäten des Fördervereins.

4. Fördermitglied

- Fördermitglied wird ein Neustarter-Mitglied nach Ablauf von 5 Jahren nach Unternehmensgründung oder eine Person bzw. Unternehmung auf Antrag einer Fördermitgliedschaft.
- Das Fördermitglied hat die Aufgabe, ein oder mehrere Neustartermitglieder in geeigneter Form zu unterstützen, zum Beispiel durch Beratung, Begleitung oder Vermittlung von Kontakten und Aufträgen.
- Das Fördermitglied kann sich auch direkt für das Netzwerk engagieren, zum Beispiel durch die Vermittlung von Finanzmitteln, Beratungs-Know-how oder anderen Dienstleistungen.

5. Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann Mitgliedern mit grossem Verdienst für den Förderverein die Ehrenmitgliedschaft erteilen. Ehrenmitglieder sind von Mitgliederbeiträgen befreit.

6. Passivmitgliedschaft

- Wird eine Einzelfirma oder eine Unternehmung gem. Ziff. 3 und 4 aufgelöst, tritt das Mitglied in die Passivmitgliedschaft über.
- Passivmitglieder unterstützen den Förderverein analog einem Neustarter-Mitglied, haben jedoch kein formelles Stimmrecht und sind den weiteren Pflichten der Mitgliedschaft enthoben.

7. Gönner

- Gönner sind Personen, Firmen oder Institutionen, die das Netzwerk ideell, finanziell oder mit Leistungen unterstützen.
- Gönner-Mitglieder erhalten kein formelles Stimmrecht und sind den weiteren Pflichten der Mitgliedschaft enthoben.

8. Mitgliederbeiträge

- Die Mitgliederbeiträge setzen sich aus dem Grundbeitrag und dem Beitrag pro Vollstelle zusammen.
- Die Mitgliederversammlung legt dabei den maximalen Mitgliederbeitrag fest.
- Der Vorstand kann in begründeten Fällen und auf Antrag eine Reduktion des Mitgliederbeitrags gewähren.

9. Auflösung der Mitgliedschaft

- Die Auflösung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Sie ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bleibt geschuldet. Es besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung des Mitgliederbeitrags.
- Verstösst ein Mitglied gegen Reglemente, Statuten und Interessen des Fördervereins, kann der Vorstand gemäss Statuten den Ausschluss beschliessen.
- Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ihren finanziellen Verpflichtungen dem Förderverein gegenüber nicht nachkommen.

10. Allgemeine Bestimmungen

Dieses Reglement tritt gemäss Beschluss des Vorstands vom 19.01.2007 in Kraft. Ergänzungen: GV 8.4.2008, Vorstand 25.04.2008 und 20.06.2008.